

*Vertragliche Übertragung des Nutzungsrechts  
durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb*

Im Unterschied zu der allgemeinen Konzeption des Baulandgesetzes, nach der der Bauauftraggeber die Vertragsverhandlungen mit dem Grundstückseigentümer über den Kauf des Grundstücks führt und der Grundstückseigentümer mit den Inhabern von im Grundbuch eingetragenen Rechten sowie mit Mietern und Grundstücksnutzern über die vertragliche Beendigung ihrer Rechte verhandelt (vgl. § 7 Ziff. 5 und 6 DVO/BaulandG), hat der Bauauftraggeber im Geltungsbereich der BodennutzungsVO bei vorübergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung Vertragsverhandlungen ausschließlich mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und bei ständigem Entzug des Bodens sowohl mit dem Grundstückseigentümer als auch mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu führen, da der Eigentümer nur das Eigentumsrecht veräußern, nicht aber das Recht zur Nutzung an den Erwerber übertragen kann.

Nachdem im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren geprüft und bestätigt worden ist, daß es volkswirtschaftlich notwendig ist, die betreffende Bodenfläche für Baumaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die staatliche Zustimmung zum Entzug gemäß §§ 14, 15 BNVO vorliegt und ferner die Nutzungsänderung in staatlichen Plankennziffern (§ 9 Abs. 4 BNVO) ihren Niederschlag gefunden hat, ist die LPG verpflichtet, den Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung i. S. § 16 BNVO abzuschließen. Ausnahmsweise kann das auch — sofern das erforderlich wird — mit Hilfe des staatlichen Vertragsgerichts durchgesetzt werden.<sup>24 1 2</sup>

*Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile  
nach der BodennutzungsVO*

Da das Entschädigungsgesetz Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile nach der BodennutzungsVO unberührt läßt (§ 1 Abs. 5 EntschädG), gelten bei Bereitstellung land- und forstwirtschaftlicher Bodenflächen als Bauland die Bestimmungen über den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe neben den

Regelungen des Entschädigungsgesetzes zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern sowie zur Entschädigung des ehemaligen Grundstückseigentümers. Insofern hat auch die mit dem Entschädigungsgesetz erfolgte Veränderung der Entschädigungsregelungen, mit der generell eine Entschädigung in Geld festgelegt wurde, keinen Einfluß auf die Pflicht zur *Bereitstellung materieller Fonds* an die betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

In der gesamten Volkswirtschaft gilt die gesetzlich geregelte Pflicht, daß der Investitionsauftraggeber einer auslösenden Investition die materiellen Fonds für Folgeinvestitionen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 FolgeinvestitionsVO zum Ersatz, zur Verlagerung oder zur Veränderung von volkseigenen Grundmitteln sowie von Grundmitteln sozialistischer Genossenschaften ... im Rahmen seines materiellen Investitionsvolumens (staatliche Plankennziffer) dem fachlich zuständigen Investitionsauftraggeber zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 1 FolgeinvestitionsVO). Im Geltungsbereich der BodennutzungsVO finden diese Regelungen zur Bereitstellung staatlicher Plankennziffern im Umfang des bilanzierten Investitionsvolumens nicht nur im Falle des notwendigen Ersatzes vorhanden gewesener Grundmittel, sondern auch bei anderen Investitionen Anwendung, die als Ausgleichsmaßnahme notwendig werden (vgl. § 17 Abs. 3 BNVO; §§ 3, 6 Abs. 1 Buchst. 1, m, n, Abs. 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 1. DVO/BNVO). Darüber hinaus enthält § 6 Abs. 5 i. V. m. Anlage 6

1. DB/BNVO einen weiteren Tatbestand der Bereitstellung materieller Fonds, nämlich die Bereitstellung von Dieseldieselkraftstoff durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer, wenn zur Sicherung der Futtermittelversorgung der Tierbestände vorübergehend zusätzliche Transporte notwendig werden.

Mit der Orientierung auf die Bereitstellung von Ersatzflächen als einer möglichen Form des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile bei dauerndem Entzug land-, forst- oder binnenfischwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. §§ 6 Abs. 1 Buchst. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 Buchst. a 1. DB/BNVO) besteht schließlich in diesem Bereich eine weitere spezielle Regelung bezüglich der Art der „Entschädigung“.

24 Vgl. Entscheidung des BVG Dresden — 33 — D — 90/74 —, in: *Aus der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts*, Bd. 7, Berlin 1978, S. 101.

## Probleme strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Schadensfällen in der Volkswirtschaft

*Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL,  
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, der umfassenden Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und mit dem klaren Ziel der Erfüllung der Hauptaufgabe in der sozialistischen Gesellschaft der DDR werden Grundfragen der leitungsmäßigen Beherrschung und auch der Bewertung wirtschaftlicher Leistungen gestellt. Damit verbunden sind Probleme, die in zunehmendem Maße Zukunftsfragen betreffen und bei denen im Zentrum die „sozialen und geistigen Fragen der wissenschaftlich-technischen Revolution, das Verhältnis der Gesellschaft zur Natur, die Gestaltung der menschlichen Beziehungen, der künftige Charakter und die Rolle der Arbeit, die erstrebenswerten Ideale und Werte der Gesellschaft“<sup>1</sup> stehen.

*Erhöhte Anforderungen an die Leitung der Volkswirtschaft  
und ihre Bedeutung für das Strafrecht*

Beschäftigt sich die Strafrechtswissenschaft mit diesen Problemen, entsteht leicht der Anschein, daß sie allzusehr und zu vordergründig komplizierte Entwicklungsprozesse behandelt, die mit ihrem eigentlichen Wissenschaftsgebiet kaum in Berührung kommen. Dieser Eindruck ist falsch, denn die neue Funktion und Aufgabenstellung des sozialistischen Strafrechts ist auf die Vorbeugung negativer sozialer Handlungen gerichtet und hat damit einen wichtigen Beitrag auch zur Bewältigung aller mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verbundenen Probleme zu leisten. Um den Erfordernissen der dynamischen und effektiven Entwicklung der Produktivkräfte gerecht zu werden, sind Entscheidungen erforderlich, die dem Jahr 2000 angemessen sind, die ein wissenschaftlich-technisch hohes Niveau, ein ökonomisch effizien-

tes Handeln und ein dem sozialistischen Humanismus verpflichtetes Wertgefüge verkörpern. So hob E. Honecker auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED zur Intensivierung der Volkswirtschaft besonders hervor, daß künftig Technologien, die ganz neue Anforderungen an das Können der Werktätigen wie an das Arbeitsregime stellen, nicht mehr Einzelfälle bleiben, sondern in immer größerer Breite auftreten werden.<sup>2</sup> Wirtschaftliche Entscheidungen und Entscheidungserfordernisse aller Art werden daher an diesen Maßstäben gemessen. Diese neuen Maßstäbe deutlich zu machen und sie den rechtlichen Wertungen zugrunde zu legen ist deshalb eine wichtige Aufgabe auch der Rechtswissenschaftler. Das trifft vor allem auf wissenschaftlich-technisches Neuland, auf die Nutzung neuer, effektiverer Lösungen in kürzester Zeit, auf den Schutz der Lebensgrundlagen der Menschen und verantwortungsvolle Entscheidungen in diesem Sinne zu. Dabei handelt es sich nicht um ferne Zukunftsfragen. Wie auftretende Havarien und Schadensfälle beweisen, können diese negativen Ereignisse auf der einen Seite durch eklatante Pflichtverletzungen verursacht werden, andererseits können sie aber auch trotz sorgfältigen und angestrebten Abwägens und Probierens auf treten (z. B. bei der Erschließung neuartiger Energiequellen, Produktionsumstellungen oder der Entwicklung neuartiger Verfahren).

Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts in allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft hängt auch mit dem Angehen neuer Fragestellungen zusammen, die sich aus den

1 O. Reinhold, „Unsere Ökonomie in der Gesellschaftskonzeption des Sozialismus“, Einheit 1985, Heft 1, S. 8.

2 Vgl. E. Honecker, Aus der Rede auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1985, S. 35.